



überreicht von



Jede Lohnabrechnung muss schriftlich erfolgen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Mitarbeitenden **mit jeder Lohnzahlung** eine schriftliche Lohnabrechnung zu übergeben, meistens also monatlich. Diese muss alle Zuschläge und Abzüge im Detail zeigen. Das heisst, dass neben dem Brutto- und Nettolohn auch eventuelle Kinderzulagen, Überstundenentschädigungen, Provisionen und Spesen ausgewiesen sein müssen.

Lohnabrechnungen müssen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Mögliche Ansprüche des Mitarbeitenden gegenüber dem Unternehmen bei einer Nichtzahlung der AHV können nur so nachgewiesen werden. ■

Langjähriges Nutzen begründet keine Vertragsänderung bei Mieten

Bei einem aktuellen Fall des Bundesgerichts ging es darum, dass eine Mieterin einer Geschäftsliegenschaft die Umgebung der Liegenschaft jahrelang für

sich nutzte. Konkret ging es um den Zugang zu ihren Räumen, die sie über eine Treppe nutzte, die sie für gemeinschaftlich hielt. Im Vertrag war ihr dieser Zugang nicht zugesichert. Als dann ein neuer Mieter ihr den Zugang verwehrte und sie wieder den im Vertrag vereinbarten Zugang nutzen musste, klagte sie auf Mangel an der Tauglichkeit der Sache und verlangte eine Mietzinsherabsetzung.

Das Bundesgericht wies die Klage ab. Es argumentierte, dass ein Mangel nur vorliege, wenn der Zustand der Sache von demjenigen abweiche, welche der Vermieter versprochen habe. Trotz langjährigem geduldetem Verhalten könne die Mieterin nicht davon ausgehen, dass das eine Vertragsänderung nach sich ziehe. ■

Volle Anrechnung von Pikettdienst bei naheliegender Wohnung?

In einem Entscheid äusserte sich das Bundesgericht zu Fragen des Pikettdienstes. Dabei ging es um einen Oberarzt, dem in seiner nur hundert Meter vom Spital entfernt liegenden Privatwohnung ge-

leisteten Pikettdienst nicht voll als Arbeitszeit angerechnet wurde. Er klagte auf volle Entschädigung, da er verpflichtet war, innert 15 Minuten einsatzbereit zu sein.

Das Bundesgericht entschied, dass zwischen den zwei Arten von Pikettdienst entschieden werden müsse: **Ausserhalb und innerhalb** des Betriebes.

Von ausserhalb des Betriebes geleistetem Pikettdienst sei zwar dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer mehr Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten habe. Dies seit aber nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer innert einer sehr kurzen Frist, wie zum Beispiel innert 15 Minuten nach dem Anruf intervenieren müsse und den Betrieb daher kaum verlassen könne. Anders verhalte es sich jedoch, wenn der Arbeitnehmer den Pikettdienst tatsächlich zu Hause erbringen könne, da dies bezüglich Sozialkontakt und Freizeitbeschäftigungen verschiedene, beim Pikettdienst im Betriebslokal ausgeschlossene Möglichkeiten biete.

Die Situation des Oberarztes wurde trotz allen Einwänden als Pikettdienst ausserhalb des Betriebes beurteilt und sein Pikettdienst wird ihm nicht voll

ständig angerechnet.
(Quelle: BGE 4A_94/2010 vom 4.5.2010) ■

Vorsicht mit Personentracking

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat Erläuterungen zum **Personentracking** publiziert, die auf seiner Website eingesehen werden können.

Personentracking-Systeme finden zunehmend Verbreitung z.B. für die Optimierung von Verkehrs- und Personenströmen oder zur Analyse des Kundenverhaltens. Da mit diesen Systemen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können, sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Der EDÖB unterscheidet zwei Haupttypen von Tracking-Systemen, einerseits die Systeme, welche **direkt personenbezogene** Merkmale erfassen, z.B. biometrische Gesichtsdaten oder Autonummern, und zum anderen solche Systeme, welche die **Mobilfunkgeräte** erfassen. Während beim ersten Typ klarerweise Personendaten bearbeitet werden, ist dies beim zweiten nicht offensichtlich.

Der EDÖB weist darauf hin, dass es für die Bearbeitung von Personendaten eines Rechtfertigungsgrundes bedarf. Als Grund

kann ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gelten, bei dem die Daten **nicht personenbezogen** ausgewertet werden, wie z.B. der Messung von Kundenfrequenzen.

Unzulässig ist der Einsatz von Trackingsystemen für die Überwachung des Verhaltens von Mitarbeitenden, und zwar unabhängig davon, ob diese Einwilligung erteilt haben oder nicht. (Quelle: EDÖB) ■

Orts- und quartierüblicher Mietzins für Parkplätze

Um einen ortsüblichen Mietzins für Parkplätze zu beweisen, müssen fünf konkrete und definierte Vergleichsobjekte vorgelegt werden. Die Parkplätze müssen von fünf verschiedenen Liegenschaften sein und die Mietbedingungen müssen ausreichend dokumentiert sein.

Erpressungen bei Bauvorhaben lohnen sich nicht

Eine Baufirma wollte ein Areal überbauen. Der Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft verlangte aufgrund der eingesehenen Baupläne sinngemäss vom Bauunternehmen: «Wenn ihr mir meine Liegenschaft kostenlos saniert, verzichte ich auf einen Rekurs gegen euer

Bauvorhaben. Wenn ihr auf meine Forderung nicht eingeht, werde ich euren Bau mit Rekursen bis vor das Bundesgericht verzögern.»

Die Sanierung seiner Liegenschaft hätte einen Wert von rund 300'000 Franken gehabt.

Das Bauunternehmen zeigte den Eigentümer wegen Erpressung an und gelangte am Schluss vor das Bundesgericht. Das Gericht verurteilte den Liegenschaftsbesitzer wegen Erpressung und bürdete ihm eine bedingte Geldstrafe von 840'000 Franken auf. ■

Geschenkangebot für neue Kunden gilt nicht als irreführende Werbung

Die Lauterkeitskommission hatte zu prüfen, ob es unlauter sei, Werbung zu machen, bei der die ersten 500 Kunden, die einen Vertrag abschliessen, einen USB-Stick erhalten.

Da das Unternehmen die Promotion so gestaltete, dass die Neukunden bereits **vor einem Vertragsabschluss** wussten, ob sie zu den 500 Kunden gehörten, entschied die Kommission, dass die Werbung nicht unlauter sei. Hätte der Zufall entschieden, würde diese Werbung als Gewinnspiel oder Wettbewerb gewertet und wäre unlauter. ■

Originalverpackungen müssen nicht aufbewahrt werden

Zahlreiche Hersteller verweisen in ihren Garantien darauf, dass ein Anspruch auf die Garantie nur bestehe, wenn das Gerät in einer Originalverpackung zurückgeschickt oder gebraucht werde.

Diese Klausel hat keine Wirkung auf die Mängelrechte. Sollte ein Gerät während der Garantiefrist kaputtgehen, dann kann es ohne Originalverpackung retourniert werden. Nur die Kaufquittung ist entscheidend. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.